

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Budget des Kantons.

Art. 24a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2027 in Kraft. Das dringliche Gesetz in der Fassung des Landrats ist bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar.